



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

der Gemeinde Klipphausen
ab 01. Juli 2012 bis Haushaltsjahr 2019

der ehemaligen Gemeinde Klipphausen
Haushaltsjahre 2010 bis 30. Juni 2012

und

der ehemaligen Gemeinde Triebischtal
Haushaltsjahre 2006 bis 30. Juni 2012

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Kantstraße 1
04808 Wurzen

Telefon: +49 3425 8566-0
Fax: +49 3425 8566-60

E-Mail*: poststelle@wurzen.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorblatt	6
I Einführung	7
II Prüfungsergebnisse	8
1 Finanzanalyse	8
1.1 Kennzahlen	8
1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse	9
1.2.1 Gesamturteil	9
1.2.2 Ausgewählte Kennzahlen	9
1.3 Fehlende Jahresabschlüsse	11
2 Prüfungswesen	11
2.1 Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung	11
2.2 Kassenprüfung	11
2.3 Überörtliche Prüfung	12
3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung	12
3.1 Haushaltssatzung	12
3.2 Festlegung Schlüsselprodukte	12
3.3 Kosten- und Leistungsrechnung	13
3.4 Regelungen zur Wesentlichkeitsgrenze	13
3.5 Bewertungsrichtlinie	14
3.6 Abschreibungstabelle	14
3.7 Inventurrichtlinie	15
4 Kostenrechnende Einrichtungen	15
4.1 Feuerwehrkostensatzung	15
4.2 Friedhofsgebührensatzung	16
5 Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen	17
5.1 Bekanntmachung	17
5.2 Ermittlung der erforderlichen Personalkosten	17
5.3 Ermittlung der erforderlichen Sachkosten	17
5.4 Beendigung von Betreuungsverträgen	18
6 Personal	19
6.1 Grundsatzbeschluss	19
6.2 Stellenbewertung	20
III Erforderliche Stellungnahmen	21
Anlagen	
Anlage 1 Anlage zur Kennzahlentabelle	
Anlage 2 Personenbezogene Daten (vertraulich)	

Abkürzungen

AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
AnwHinwSächsKAG	Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes
AO	Abgabenordnung
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen
BAT-O	Bundes-Angestellentarifvertrag-Ost
BB 21	Beschäftigungsbereich 21
BB 22	Beschäftigungsbereich 22
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EW	Einwohner
Gz.	Geschäftszeichen
Hj.	Haushaltsjahr
JA	Jahresabschluss
KfSt	Kreisfreie Stadt
KiTa	Kindertagesstätte
LK	Landkreis
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsKomPrüfVO-Doppik	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SRH	Sächsischer Rechnungshof
StaLa	Statistisches Landesamt
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
TEW	Tausend Einwohner
TNr.	Textnummer
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
TVÜ VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
VV	Verwaltungsverband
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft)

VwV KomHWi-Doppik	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZMS	Zahlungsmittelsaldo
ZV	Zweckverband

Vorblatt

Gemeinde	Klipphausen	
Gebietsänderung	Vereinigung der Gemeinden Klipphausen und Triebischtal zum 01.07.2012 zur neuen Gemeinde Klipphausen	
Rechtsaufsichtsbehörde	Landratsamt Landkreis Meißen	
Einwohnerzahl am	30.06.2010	6.164
	30.06.2019	10.308
Bürgermeister	Herr Mann Herr Knöfel (ab 15.10.2019)	
Örtliche Rechnungsprüfung	Rechnungsprüfungsamt	Landkreis Meißen

I Einführung

Das StRPrA Wurzen hat im Auftrag des SRH gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Gemeinde Klipphausen (folgend Gemeinde) ab dem 01. Juli 2012 bis zum Hj. 2019, die ehemalige Gemeinde Klipphausen ab dem Hj. 2010 bis zum 30. Juni 2012 und die ehemalige Gemeinde Triebischtal ab dem Hj. 2006 bis zum 30. Juni 2012 geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Hj. lagen.

Die Erhebungen fanden ab dem 28.10.2020 mit Unterbrechungen statt. Nach Erhalt des Arbeitspapiers verzichtete die Gemeinde auf ein Abschlussgespräch.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, sind auf Kommunalabgaben die in § 3 Abs. 1 SächsKAG genannten Paragraphen der AO nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 SächsKAG sinngemäß anzuwenden. Zur besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die Verweisungsnorm jeweils anzuführen.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der RAB als auch gegenüber dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat sie mitzuteilen, ob sie den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Gemeinde eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Wurzen der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der RAB.

Die Gemeinde hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegenüber Dritten gefordert wird, hat die Gemeinde eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten, hat die Gemeinde das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 2, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Kennzahlen

Im Folgenden wird die Entwicklung des finanziellen Handlungsspielraums und der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde anhand von Kennzahlen im Prüfungs- und im Planungszeitraum dargestellt (zur Definition der Kennzahlen vgl. Anlage 1). Es werden regelmäßig nur die letzten 5 Jahre des Prüfungszeitraums dargestellt.

Kennzahlenreport (v. 19.10.2020) Klippbau: 14627100

Ifd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Prüfungszeitraum					Planungszeitraum				Risikoinschätzung bei einzelnen Kennzahlen				
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Prüfungszeitraum		Planungszeitraum		
	Datenbasis (sofern keine *StaLA-Daten verwendet)	-	JA festgelegt	JA festgelegt	JA festgelegt	JA aufgestellt	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Risiko	kein Risiko	Risiko	kein Risiko	
	Einwohner zum 30.06. d. J.	EW	10.236	10.311	10.325	10.282	10.308	10.308	10.308	10.308	10.308	-	-/+	+	-	+
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit																
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	120,00	161,61	54,62	129,23	412,03*	63,94	-469,68	127,43	-438,60			X	X	
2	Gesamverschuldung nach VwV KomHWi	€/EW	356,09*	276,1*	347,11*	516,55*	586,34*							X		
3	Verschuldung Kernhaushalt nach VwV KomHWi	€/EW	243,31*	181,47*	272,36*	461,78*	552,46*							X		
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	936,11*	969,72*	921,87*	1003,65*	1139,31*	958,49	1.095,06	1.117,53	1.149,84			X		
5	Grundsteuern A und B	€/EW	101,03*	102,26*	103,46*	108,61*	105,94*	109,14	110,59	111,56	113,50					
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	489,59*	504,02*	424,01*	462,16*	567,43*	383,56	505,59	509,94	514,31					
7	Personalbestand nach VwV KomHWi	VZÄ/ TEW	4,29*	4,46*	4,42*	4,83*	4,75*							X		
8	Zuwendungsquote	%	18,85	18,72	19,57	21,18	22,84	24,66	22,35	23,18	22,77					
9	Zinslastquote	%	0,43	0,29	0,21	0,19	0,23	0,32	0,37	0,56	0,41			X		X
10	Gesamtergebnisquote	%	4,58	2,13	5,02	8,50	10,10	-5,60	-2,65	-1,25	-0,15			X	X	
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	=	=	=	=	=	60	> 100	> 100	> 100			X		X
12	Reinvestitionsquote	%	82,25	146,64	127,02	151,33	501,24	602,07	640,00	411,81	101,94			X		X
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	295	369	201	370	984,33*	209	< 100	250	< 100			X	X	
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	343	214	< 100	< 100	128,52*	< 100	< 100	< 100	101			X	X	
15	Abschreibungsintensität	%	18,62	17,63	16,66	17,72	15,60	16,27	16,98	16,87	16,65					
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	39,45	39,83	40,40	41,04								X		

Datenquellen:

Weißer Felder: Plandaten, hier: Daten des Haushaltsplans 2020.

Graue Felder: Ist-Daten der kommunalen Jahresabschlüsse oder der Kassenstatistiken des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen. Letztere sind zusätzlich mit * gekennzeichnet.

1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse

1.2.1 Gesamturteil

Der finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung waren im Prüfungszeitraum gegeben.

Für den Planungszeitraum sind haushaltswirtschaftliche Risiken zu erkennen. In den Hj. 2021 und 2023 wird es der Gemeinde nicht gelingen, ausreichend Nettoinvestitionsmittel und damit einen finanziellen Handlungsspielraum für die Aufgabenerfüllung zu erwirtschaften. Weitere Risiken bestehen aufgrund der durchgängig erwarteten negativen Gesamtergebnisse im gesamten Planungszeitraum und der nicht ausreichend vorhandenen Schuldendienstfähigkeit.

Hinzu kommt, dass die Analyse ab dem Hj. 2020 auf Haushaltsdaten basiert, die vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie geplant und erstellt wurden. Die Auswirkungen der Pandemie auf den kommunalen Haushalt können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden. Es ist jedoch erkennbar, dass sich erhebliche Veränderungen und weitere finanzielle Risiken für den Haushaltsvollzug sowie für künftige Haushaltsplanungen daraus ergeben werden, wodurch der finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde noch weiter eingeschränkt werden dürften.

Das Frühwarnsystem des SMI (Stand September 2021) klassifiziert die Gemeinde mit „B“: hinreichende Leistungsfähigkeit.

1.2.2 Ausgewählte Kennzahlen

Im Prüfungszeitraum wurden in allen Hj. **Nettoinvestitionsmittel** ausgewiesen. Für die Jahre 2021 und 2023 weist die Haushaltsplanung wegen der im relevanten Zeitraum durchzuführenden umfangreichen Investitionsmaßnahmen (insbesondere Neubau der Oberschule mit Sporthalle und Außenanlagen sowie Breitbandausbau im Betreibermodell) und den damit u. a. verbundenen hohen Kreditaufnahmen keine positiven Nettoinvestitionsmittel aus.

Die **Gesamtverschuldung** lag im Prüfungszeitraum durchgängig unter dem in Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3 Buchst. e) ee) VwV KomHWi-Doppik vorgegebenen Richtwert für eine hohe Gesamtverschuldung von 1.600 €/EW für kreisangehörige Gemeinden in der entsprechenden Größenklasse. Zum 31.12.2018 lag die Gesamtverschuldung unter dem in Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1 Buchst. c) bb) VwV KomHWi neu deklarierten Richtwert für eine hohe Gesamtverschuldung von 2.650 €/EW für kreisangehörige Gemeinden in der entsprechenden Größenklasse. Hierin nicht berücksichtigt sind etwaige Schulden aus Beteiligungen an Unternehmen, an denen die Kommune mit weniger als 100 % beteiligt ist, sowie aus Beteiligungen an ZV.

Die **Verschuldung des Kernhaushaltes** lag im Prüfungszeitraum gleichfalls unter dem im Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3 Buchst. d) bb) VwV KomHWi-Doppik bzw. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1 Buchst. c) aa) VwV KomHWi genannten Richtwert von 850 €/EW für kreisangehörige Städte und Gemeinden. Im Planungszeitraum ist zu erwarten, dass die Verschuldung wegen der verstärkten Inanspruchnahme von Krediten deutlich ansteigt.

Die **Steuern gesamt (netto)** lagen in den Hj. 2015 bis 2019 deutlich mit bis zu rd. 300 €/EW über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden in der Größenklasse von 10.000 bis unter 20.000 EW, welche in diesen Hj. Steuern zwischen 672,91 €/EW und 839,81 €/EW aufwiesen.¹

Die **Gesamtergebnisquote** der Gemeinde entwickelte sich im Prüfungs- und Planungszeitraum sehr unterschiedlich. Der Ausgleich des Gesamtergebnisses war in den Hj. 2015 bis

¹ Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kassenstatistik.

2019 jeweils durch positive ordentliche Ergebnisse und Sonderergebnisse gewährleistet. Im Planungszeitraum können die Gesamterträge die Gesamtaufwendungen dagegen nicht decken.

Die **Schuldendienstfähigkeit I** war im Prüfungszeitraum gegeben. Im Hj. 2018 betrug sie beispielsweise rd. 370 %. Damit wurde annähernd das 3,7-fache der laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet. Im Planungszeitraum kann dies nicht durchgehend gewährleistet werden. Dies gilt auch in Bezug auf die **Schuldendienstfähigkeit II** bei zusätzlicher Berücksichtigung der verfügbaren Mittel (Ersatzdeckungsmittel gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 4 SächsKomHVO).

1.3 Fehlende Jahresabschlüsse

Die Gemeinde kann sich nur durch die zeitnahe Auf- und Feststellung des noch ausstehenden Jahresabschlusses 2019² einen fundierten Überblick über ihre Leistungsfähigkeit verschaffen. Aktuelle und belastbare Zahlen sind daher essentielle Grundlage für eine sachgerechte Steuerung der kommunalen Aufgaben und adäquate Entscheidungsfindung durch die Verwaltung und den Rat.³

Gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Hj. aufzustellen. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31. Dezember des dem Hj. folgenden Jahres fest (vgl. § 88c Abs. 2 SächsGemO).

Folgerung:

Die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse ist zwingend anzustreben.

2 Prüfungswesen

2.1 Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung

Mit Vertrag vom 10.11.2016 beauftragte der Bürgermeister das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen mit der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Klipphausen 2013 bis 2017 mit einer Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr. Ein Beschluss des Gemeinderates zum Abschluss des Vertrages konnten nicht vorgelegt werden.

Die Verwaltung gab während der Prüfung an, den Gemeinderatsbeschluss umgehend nachholen zu wollen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO kann der Gemeinderat die Entscheidung über die Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht übertragen. Demnach obliegt dem Gemeinderat die Entscheidungskompetenz, die er durch Beschluss wahrnimmt.

Folgerung:

Künftig ist vor der Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung ein Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

2.2 Kassenprüfung

In den Hj. 2014 bis 2016 wurden bei der Gemeindekasse keine Kassenprüfungen nach § 15 SächsKomPrüfVO-Doppik/SächsKomPrüfVO vorgenommen. Ab dem Hj. 2017 wurden lediglich im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse Kassenvorgänge geprüft. Eine unvermutete Kassenprüfung der Gemeindekasse fand lediglich am 20.05.2019 statt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKomPrüfVO-Doppik/SächsKomPrüfVO war bei der Gemeindekasse jährlich, bei Zahlstellen alle zwei Jahre mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Laut § 16 Abs. 2 Satz 1 SächsKomPrüfVO-Doppik/SächsKomPrüfVO musste die Kassenprüfung den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung umfassen. Die Forderung „unvermutet“ ist erfüllt, wenn der Zeitpunkt, zu dem die Kassenprüfung stattfindet, nicht bekannt ist. Kassenprüfungen, die regelmäßig im Rahmen

² Der Jahresabschluss 2018 wurde mit Beschluss vom 03.11.2020 festgestellt.

³ Vgl. Trommer in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Stand: Juni 2020, § 88c Rdnr. 10.

zeitlich geplanter Prüfungshandlungen vorgenommen werden, sind nicht unvermutet. Gemäß § 18 Abs. 2 SächsKomPrüfVO-Doppik/SächsKomPrüfVO ist über die Kassenprüfung ein Prüfungsbericht zu fertigen. Diesem ist ein Kassenbestandsausweis beizufügen, der vom Kassenverwalter und dem mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Bediensteten zu unterzeichnen ist. Die Kassenprüfungen nach § 15 SächsKomPrüfVO waren nach § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO durch die örtliche Prüfungseinrichtung vorzunehmen.

Folgerung:

Künftig sind vorschriftsgemäße Kassenprüfungen sicherzustellen.

2.3 Überörtliche Prüfung

Die Gemeinde konnte keinen Nachweis über die Vorlage des letzten überörtlichen Prüfungsberichtes im Gemeinderat erbringen.

Gemäß § 109 Abs. 4 SächsGemO teilt die überörtliche Prüfungsbehörde das Ergebnis der überörtlichen Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes der Gemeinde mit. Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen.

Folgerung:

Die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage des Prüfungsberichtes beim Gemeinderat ist einzuhalten.

3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

3.1 Haushaltssatzung

Die Gemeinde legte der RAB die beschlossenen Haushaltssatzungen erst im bzw. zum Ende des ersten oder im zweiten Quartal des jeweiligen Hj. vor.

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO soll die beschlossene Haushaltssatzung der RAB spätestens einen Monat vor Beginn des Hj. vorgelegt werden.

Im geprüften Zeitraum unterlag die Gemeinde zumindest zeitweise den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO.

Folgerung:

Die Haushaltssatzungen sollten der RAB fristgerecht vorgelegt werden.

3.2 Festlegung Schlüsselprodukte

Die örtliche Rechnungsprüfung bemängelte im Prüfungsbericht zum JA 2018 u. a. die fehlende Messbarkeit der Kennzahlen zur Auswertung der vier bis dato vorhandenen Schlüsselprodukte. Im Zuge der Umsetzung der getroffenen Prüfungsfeststellungen fasste die Gemeinde am 03.12.2019 den „Beschluss über die Festlegung von Leistungszielen und abrechenbare Kennzahlen für die Schlüsselprodukte der Gemeinde Klipphausen“. Bisher wurde die Änderung nicht in die folgenden Haushaltspläne aufgenommen. Die gebildeten Schlüsselprodukte bezogen sich auf den Teilhaushalt 2 (Kinder- und Jugendarbeit, Kultur und Sport) sowie Teilhaushalt 3 (Bauverwaltung, Verkehrsflächen) des Haushaltsplanes 2020. Eine Bildung von Schlüsselprodukten in den vier weiteren Haushalten wurde nicht in Erwägung gezogen.

Damit beachtete die Gemeinde § 4 Abs. 2 Satz 4 SächsKomHVO nicht ausreichend, wonach in den Teilhaushalten mindestens ein Schlüsselprodukt mit den dazugehörigen Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden soll. Im Rechenschaftsbericht soll zudem eine Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen dargestellt werden, vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO.

Zwar bestand bei der Bildung von Schlüsselprodukten ein begrenzter Ermessensspielraum, da es sich bei § 4 Abs. 2 Satz 4 SächsKomHVO um eine Soll-Regelung handelt. Sofern die Gemeinde aber auf die Darstellung von mindestens einem Schlüsselprodukt pro Teilhaushalt verzichteten wollte, weil man die enthaltenen Produkte nicht als örtlich finanziell oder kommunalpolitisch bedeutsam einschätzte, war dies sachlogisch zu begründen und zu dokumentieren. Dies war jedoch nicht erfolgt.

Folgerung:

Die Gemeinde hat § 4 Abs. 2 Satz 4 SächsKomHVO künftig zu beachten.

3.3 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Gemeinde wies in mehreren Produkten Erträge und Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung für den Bauhof aus. Eine Kosten- und Leistungsrechnung, bei welcher sämtliche Kosten eines Produktes ermittelt werden, war im HKR-Programm bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen im April 2021 nicht implementiert.

Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung sind für alle Aufgabenbereiche nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen zu führen (vgl. § 14 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO).

Interne Leistungsverrechnungen dienen der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zwischen den einzelnen Produkten, um Vergleiche und belastbare Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen (vgl. auch § 59 Nr. 21 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO).

Folgerung:

Eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung ist für alle Aufgabenbereiche zu führen.

3.4 Regelungen zur Wesentlichkeitsgrenze

Die Bewertungsrichtlinie mit Änderung vom 01.02.2018 enthielt ausschließlich Regelungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz, u. a. „Änderungen in der Eröffnungsbilanz werden vorgenommen ab einem Wert 0,7 – 1,2/00 von der Bilanzsumme. Die Gemeinde legt einen Änderungswert ab 150.000 € fest“. Eine Regelung für die Berichtigung der Jahresabschlüsse gemäß § 62 Abs. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 bis 4 SächsKomHVO war in der Bewertungsrichtlinie nicht enthalten.

Ausgehend von § 62 Abs. 1 und Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik sind Wesentlichkeitsgrenzen für Korrekturen festzulegen. Dies ist auch im Sinne von § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO erforderlich, um eine angemessene Relation zwischen Korrekturaufwand und Informationsgewinn zu wahren. Dabei sind die Regelungen neben der Eröffnungsbilanz auch auf Jahresabschlüsse zu beziehen, da die örtliche Bewertungsrichtlinie auch Grundlage für die spätere Wirtschaftsführung darstellt.

Für die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen. Des Weiteren ist eine differenziertere Verfahrensweise anzustreben. So sollte die Wesentlichkeit sowohl auf einen einzelnen Fehler als auch auf die Summe von (gleichartigen) Fehlern bezogen werden. Es ist deshalb sinnvoll, die Grenzen sowohl für eine Einzelwesentlichkeit als auch für eine Summenwesentlichkeit hinsichtlich einer einzelnen Bilanzposition bzw. der Bilanzsumme festzulegen. Im Übrigen sollte die Wesentlichkeitsgrenze deutlich unter der Grenze von 0,7 % der Bilanzsumme nach § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO liegen.⁴

Bei der Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen ist zudem zu beachten, dass Fehler (Unrichtigkeiten, Verstöße) dann als wesentlich gelten, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Folgerung:

Die Regelungen zur Wesentlichkeitsgrenze in der örtlichen Bewertungsrichtlinie sind ausgehend von § 62 SächsKomHVO zu konkretisieren. Dabei ist neben der Eröffnungsbilanz auch eine Regelung bezüglich der Jahresabschlüsse sicherzustellen.

3.5 Bewertungsrichtlinie

Die Dienstanweisung „Bewertungsrichtlinie“ in der Fassung vom 01.02.2018 enthielt in Pkt. 2.2.10 Nr. 32 folgende Regelung: „Die sich aus Berichtigungen ergebenden Wertveränderungen berühren das laufende Jahresergebnis nicht und sind mit der Kapitalposition zu verrechnen.“

Diesbezüglich wird auf die Neuregelung des § 62 Abs. 4 SächsKomHVO ab dem 01.01.2018 verwiesen. Nach den Hinweisen des SMI ist die Vorschrift so auszulegen, dass Berichtigungen von wesentlichen Beträgen, die ihren Ursprung und damit ihre Verursachung vor dem Eröffnungsbilanzstichtag haben, (weiterhin) ergebnisunwirksam erfolgen. Folgewirkungen des geänderten Bilanzansatzes (z. B. Anpassung der Abschreibungen) sowie Berichtigungen aus Jahresabschlüssen sind hingegen ergebniswirksam umzusetzen. Sie sollten im Sonderergebnis verbucht werden. Eine Anpassung vorgetragener Rücklagen und Fehlbeträge unterbleibt.⁵

Pkt. 4.2.3 Nr. 117 der o. g. Bewertungsrichtlinie regelte für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die selbständig genutzt werden können und deren AHK vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag für den einzelnen Vermögensgegenstand 410 € nicht übersteigen, dass diese im Jahr der Anschaffung in voller Höhe Aufwand darstellen.

Die Wertgrenze für die Erfassung eines Wirtschaftsgutes als abschreibungsfähigen Vermögensgegenstand wurde mit Rechtsänderung zum 01.01.2018 von 410 € auf 800 € erhöht (§ 44 Abs. 5 SächsKomHVO).

Folgerung:

Die Bewertungsrichtlinie ist dem aktuellen Rechtsstand anzupassen.

3.6 Abschreibungstabelle

Die Nutzungsdauer für Feuerwehr- bzw. Feuerlöschfahrzeuge war in der örtlichen Abschreibungstabelle zur Aktivierungsrichtlinie auf 10 Jahre festgelegt.

⁴ Vgl. SSG-Mitgliederrundschreiben Nr. 079/14 vom 03.02.2014 (Az. 902.31).

⁵ Vgl. Schreiben des SMI vom 25.04.2018, Az. 23a-2229/11/25.

Bereits in der Abschreibungstabelle zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik i. d. F. vom 10.12.2013 wurde die Nutzungsdauer für Feuerwehr- bzw. Feuerlöschfahrzeuge auf 15 Jahre erhöht (vormals 6 bis 10 Jahre). Auf die nunmehr geltende Abschreibungstabelle zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO wird hingewiesen.

Folgerungen:

1. Die Nutzungsdauer für Feuerwehr- bzw. Feuerwehrlöschfahrzeuge ist in der Abschreibungstabelle der Gemeinde entsprechend anzupassen.
2. Die Anlagenbuchhaltung ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

3.7 Inventurrichtlinie

Die Dienstanweisung Inventurrichtlinie mit Stand 05.11.2013 regelte in Nr. 2.2: „Die Gemeinde hat grundsätzlich an jedem Bilanzstichtag und damit für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.“ Laut Nr. 4.3 Abs. 2 war in dreijährigen Zeitabständen „eine körperliche Bestandsaufnahme für bewegliche, abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens und in fünfjährigen Zeitabständen für bewegliche abnutzbare und nicht abnutzbare Vermögensgegenstände durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen“.

Es wird auf die am 01.01.2018 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO hingewiesen. Hiernach soll bei Anwendung des Buchinventurverfahrens das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fünf Jahre und bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zehn Jahre nicht überschreiten. Für Folgeinventuren von körperlichen Vermögensgegenständen, deren Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist, darf auf eine körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden (§ 35 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO⁶).

Folgerung:

Die o. g. Hinweise sind künftig zu beachten.

4 Kostenrechnende Einrichtungen

4.1 Feuerwehrkostensatzung

Der Gemeinderat beschloss am 06.11.2012 die „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen“. Aktuell gilt die Satzung in der Fassung vom 13. Februar 2019. Als Grundlage für die ausgewiesenen Kosten im „Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr“ konnte keine Kalkulation der Kosten nachgewiesen werden.

Die Gemeinde ist Aufgabenträgerin für den örtlichen Brandschutz (§ 3 Nr. 1 SächsBRKG) und trägt - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SächsBRKG entstehen (§ 64 Satz 1 SächsBRKG).

Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG nichts anderes bestimmt (§ 69 Abs. 1 SächsBRKG). Gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG sind der Gemeinde in den sieben näher bezeichneten Fällen diejenigen Kosten zu erstatten, die ihr „durch einen

⁶ Rechtsänderung vom 17.08.2019.

Einsatz“ der Feuerwehr entstanden sind. Für alle anderen Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung kann die Gemeinde in den drei in § 69 Abs. 3 SächsBRKG aufgezählten Fällen aufgrund einer Satzung die ihr entstandenen Kosten verlangen.

Die Gemeinde kann durch Satzung Pauschalsätze für die Bemessung des Kostenersatzes nach § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG n. F. festlegen, § 69 Abs. 4 Satz 1 SächsBRKG. Der Kostenersatz darf nach § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zur Ermittlung des Kostenersatzes sind die Sätze 3 bis 8 von § 69 Abs. 4 SächsBRKG zu beachten. Deshalb sind die tatsächlichen Kosten zwingend entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln. Die Festlegung von Kostenerstattungssätzen ohne ordnungsgemäße Kalkulation ist rechtsfehlerhaft. Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt, § 69 Abs. 5 S. 1 SächsBRKG n. F.

Folgerung:

Die Kosten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren sind anhand der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage von § 69 SächsBRKG zu ermitteln.

4.2 Friedhofsgebührensatzung

Die in der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde vom 02.12.2015 festgelegten Gebührensätze für die Friedhöfe Polenz und Robschütz galten bis zum Ende der örtlichen Erhebungen unverändert. Eine Neukalkulation der Gebühren wurde bisher nicht vorgenommen.

Die Kalkulation der Nutzungsgebühren dient der Abgeltung der flächenmäßigen Inanspruchnahme des Friedhofs für die Dauer der Ruhefristen. Diese decken die anteiligen Kosten für Erwerb bzw. Bereitstellen und Erschließung der Friedhofsflächen sowie der Herstellung der sonstigen Friedhofseinrichtungen.

Gemäß § 90 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SächsGemO darf die Gemeinde Vermögensgegenstände Dritten in der Regel nur zu ihrem vollen Wert zur Nutzung überlassen. Angemessene Nachlässe können unter sozialen Gesichtspunkten gewährt werden (vgl. § 90 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SächsGemO).

Die Gemeinde hat nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.

Grundlage der Gebührenbemessung ist eine Kalkulation nach § 11 ff. SächsKAG. Gemäß § 11 Abs. 1 SächsKAG sind die Kosten (für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden (vgl. § 10 Abs. 1 SächsKAG). Gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der höchstens 5 Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG). Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG). Gemäß Ziffer X Nr. 2 Buchstabe a AnwHinwSächsKAG 2014 erfolgt die Gebührenbemessung üblicherweise durch Vorkalkulation. Dem sich daraus ergebenden Kostenüberdeckungsverbot kann erst durch die Aufstellung einer Gebührenkalkulation (als Vorkalkulation) bzw. durch Nachkalkulation Rechnung getragen werden.

Folgerungen:

1. Die Gebühren sind unter Einbeziehung aller Kostenpositionen für sämtliche relevante Gebührentatbestände zeitnah und nachvollziehbar zu kalkulieren.
2. Künftig ist eine regelmäßige Überarbeitung von Kalkulationen durchzuführen.

5 Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen**5.1 Bekanntmachung**

Die Gemeinde unterhielt sechs Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 1.022 Plätzen (lt. Bedarfsplan 2019) in eigener Trägerschaft. Die Bekanntmachungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart erfolgten in dem Jahr 2016 um einen Monat und zum Ende des Prüfungszeitraumes geringfügig verspätet.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG hat die Gemeinde jährlich bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten im Sinne von Absatz 1 eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen sowie die ermittelten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen sowie die durchschnittliche von der Gemeinde gezahlte laufende Geldleistung für die Kindertagespflege bis zum 31.07. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.

Folgerung:

Die Gemeinde hat künftig auf eine fristgemäße Bekanntmachung zu achten.

5.2 Ermittlung der erforderlichen Personalkosten

Die den Elternbeiträgen zugrundeliegende Berechnung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat der Hj. 2018 und 2019 beinhalteten jeweils Kostenansätze für zusätzliches Personal für den Bereich Integration.

Gemäß den Erläuterungen des SMK zur Ermittlung der erforderlichen Sachkosten je Platz und Monat (Stand Februar 2018) war zusätzliches Personal für die Integration herauszurechnen, da bei der Berechnung nur pädagogisches Personal nach § 12 Abs. 2 SächsKitaG zu berücksichtigen war.

Folgerung:

Die Gemeinde hat künftig eine korrekte Berechnung gemäß den Vorgaben des § 14 Abs. 2 SächsKitaG vorzunehmen.

5.3 Ermittlung der erforderlichen Sachkosten

Die Gemeinde wies im Sinne einer vollständigen Ermittlung aller angefallenen Kosten, Kosten für das Verwaltungspersonal im Sinne von Verwaltungskosten aus. Die Kosten errechneten sich aus den dafür angesetzten Zeitanteilen der Mitarbeiterinnen und deren Vergütung.

Die Höhe der einzelnen Zeitanteile wurden nach Angabe der Verwaltung – mangels installierter Kosten- und Leistungsrechnung – geschätzt. Die aufgrund der Schätzung angesetzten Zeitanteile von 6 Mitarbeiterinnen wurden bei der Berechnung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen angesetzt und betragen für das Hj. 2019 z. B. bei

der Beschäftigten A 25 % ihrer Tätigkeit. Die Zeitanteile der vorhandenen Stellenbeschreibung der Mitarbeiterin beliefen sich hingegen auf einen prozentualen Anteil von 45 % für den Bereich „Kindertagesstätten, Tagesmutter“. Weitere 20 % der Arbeitszeit in dieser Stellenbeschreibung wurden für den Bereich „Personalverwaltung“ („Urlaubsüberwachung (außer Bauhof), Erstellung von Arbeitsverträgen und Vereinbarungen sowie die Zusammenarbeit mit der Personalsachbearbeiterin“) angegeben. Auch von diesem Aufgabenbereich müssten Zeitanteile in die Berechnung der Personal- und Sachkosten einfließen, so dass es zu einem höheren Zeit- und Kostenanteil als den angesetzten Kosten führen würde.

Nach Aussage der Verwaltung fand für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab dem Hj. 2020 in der Kernverwaltung eine teilweise Umstrukturierung/Übertragung der Aufgaben statt. Es wird empfohlen, im Hinblick auf die neue Strukturierung der Verwaltungsaufgaben, die anzusetzenden Zeitanteile der Mitarbeiterinnen kritisch zu hinterfragen und die Kostenposition der anzusetzenden Verwaltungskosten bei der Berechnung der Sachkosten ggf. anzupassen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG hat die Gemeinde jährlich die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu erfassen. Diese beinhalten alle Personal- und Sachkosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

Folgerung:

Der Gemeinde wird empfohlen, eine Überprüfung der angesetzten Zeitanteile für die Verwaltungskosten bei der Berechnung der Sachkosten (gemäß den Vorgaben des § 14 Abs. 2 SächsKitaG) vorzunehmen.

5.4 Beendigung von Betreuungsverträgen

Mit Wirkung vom 01.08.2020 erhebt die Gemeinde nach § 3 Abs. 1 der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen...“ für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung Benutzungsgebühren (Elternbeiträge). Daneben wurde jeweils ein Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten geschlossen, welcher Regelungen für die Zahlungspflichtigen enthielt (Nr. 3).

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung steht dem Träger ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, „wenn sich die Eltern mit der Zahlung von zwei vollen Monatsbeiträgen im Rückstand befinden bzw. zwei Monate einen Beitrag zahlen, den sie ohne Zustimmung des Trägers eigenständig gekürzt haben.“ Im Betreuungsvertrag behält sich die Gemeinde „auch eine Kündigung aus wichtigem Grund vor. Ein wichtiger Grund der Kündigung (fristlos) liegt insbesondere dann vor, wenn die Eltern sich mit der Zahlung von mehr als 2 Monatsraten im Rückstand befinden oder die in diesem Vertrag bzw. der Hausordnung geltenden Bestimmungen nicht einhalten.“

Diese Regelungen räumen dem Träger einen Spielraum für eine Ausübung des Kündigungsrechtes ein.

Die Gemeinde konnte die Zahl der Kündigungen für 2018 sowie 2019 nicht genau beziffern bzw. angeben, ob es zu Kündigungen der Betreuungsverhältnisse wegen Zahlungsrückständen von Elternbeiträgen kam.

Gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII, § 3 Abs. 1 SächsKitaG hat das Kind einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege bzw. auf den Besuch einer Tageseinrichtung.

Das StRPrA weist - insbesondere bezogen auf kommunale Einrichtungen - auf den Beschluss des OVG Weimar vom 03.04.2017 hin, wonach bei der Ausübung des Ausschlusses eines Kindes vom Besuch einer Kindertageseinrichtung dem Anspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz besondere Bedeutung zuzumessen ist⁷. Im Hinblick auf den Förderanspruch des Kindes sind an die Ermessensprüfung erhöhte Anforderungen zu stellen.⁸

Ferner wird auf § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII bezüglich des Erlasses bzw. der Übernahme von Elternbeiträgen bei Unzumutbarkeit hingewiesen. Durch die Formulierung „auf Antrag“ ist auch ein Übernahmzeitraum vor dem Zeitpunkt der Antragstellung möglich.

Bei einkommensschwachen Eltern oder Kindern, welche Leistungen gem. § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII n. F. beziehen bzw. erhalten, ist ab dem 01.08.2019 stets von einer Unzumutbarkeit auszugehen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 90 Abs. 4 Satz 3 nunmehr ausdrücklich verpflichtet, die Eltern bei Vorliegen der Unzumutbarkeit über die Möglichkeit der Antragstellung zu beraten.

Folgerung:

Der Gemeinde wird empfohlen, die Verfahrensschritte und Entscheidungsgründe für eine Kündigung zu dokumentieren und die genannten Hinweise bei einer Kündigung zu beachten.

6 Personal

6.1 Grundsatzbeschluss

Die ehemalige Gemeinde Klipphausen fasste am 27.05.2004 den Beschluss, zum 01.01.2005 aus dem kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen e. V. auszutreten. Am 16.02.2012 wurde der Beschluss zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten gefasst. Dieser beinhaltete Folgendes: „Solange die Gemeinde Klipphausen keine Tarifbindung eingeht, richten sich die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten nach den Bestimmungen des zuletzt geltenden Tarifwerkes des Verbandes der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der Fassung, die am Stichtag 31.12.2011 gültig war“. Weitere individuelle Vereinbarungen mit den Beschäftigten wurden nicht geschlossen.

Einen Beitritt der „neuen“ Gemeinde Klipphausen zum kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 07.08.2012 abgelehnt.

Einen Grundsatzbeschluss zu den Rechtsverhältnissen der Beschäftigten der „neuen“ Gemeinde Klipphausen fasste der Gemeinderat nicht.

Obwohl die neue Gemeinde Klipphausen nicht Mitglied im KAV ist, wurde nach eigenen Angaben in den Arbeitsverträgen weiterhin jeweils Bezug auf den TVöD-VKA genommen. Ein Gemeinderatsbeschluss, in dem verbindlich die Bezugnahme auf den TVöD-VKA festgelegt wurde (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO), konnte nicht vorgelegt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität ist es empfehlenswert, einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu fassen, um die Einhaltung des arbeitsvertraglichen Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber allen Beschäftigten (unterschiedliche Regelungen der Beschäftigten der ehemaligen Gemeinde Klipphausen, der ehemaligen Gemeinde Triebischtal sowie der Beschäftigten der neuen Gemeinde Klipphausen) sowie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten. Insbesondere sollte festgelegt werden, wie die Bewertung der Stellen zu erfolgen hat sowie ob und wann Entgeltanpassungen vorzunehmen sind.

⁷ Vgl. Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 03. April 2017 – 3 EO 66/17.

⁸ Vgl. JAMt (DAS JUGENDAMT) 2017, 459/460.

Folgerungen:

1. Die Gemeinde hat zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.
2. Der Gemeinde wird empfohlen, zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

6.2 Stellenbewertung

Nach eigenen Angaben wurde in den Arbeitsverträgen jeweils Bezug auf den TVöD-VKA genommen.

In der Verwaltung wurden lt. Auskunft die Stellen in den Kindertageseinrichtungen bisher nicht bewertet. Weiterhin lagen in der Verwaltung nicht in allen Fällen aktuelle Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vor. Dies betraf bspw. zwei Stellen im Hauptamt sowie eine Stelle in der Kämmerei nach Aufgabenumstrukturierung (vgl. TNr. 5.3).

Soweit in den Arbeitsverträgen auf den TVöD-VKA Bezug genommen wurde, richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 TVöD-VKA nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum 01.10.2005 das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Kraft getreten ist. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA galten bis zum Inkraft-Treten von Eingruppierungsvorschriften des TVöD (mit Entgeltordnung) die §§ 22, 23 BAT-O einschließlich der Vergütungsordnung über den 30. September 2005 hinaus fort.

Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung des TVöD-VKA zum 01.01.2017 wurden die §§ 22 und 23 BAT-O redaktionell angepasst und als §§ 12, 13 TVöD-VKA übernommen.

Dies vorangestellt, richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 TVöD-VKA nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung.

Um beurteilen zu können, welcher Vergütungsgruppe die dem Beschäftigten zugewiesene Tätigkeit entspricht, hat die Gemeinde die vom Beschäftigten auszuübenden Tätigkeiten und ggf. Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen unter die abstrakten Merkmale der anzuwendenden Vergütungsordnung zu subsumieren. Für diese Prüfung sind im öffentlichen Dienst – auch wenn sie der TVöD nicht wortwörtlich vorschreibt – Stellenbeschreibungen und -bewertungen üblich und grundsätzlich auch erforderlich.

Als Voraussetzung einer Stellenbewertung ist eine Stellenbeschreibung mit entsprechenden Zeitanteilen der beschriebenen Arbeitsvorgänge unverzichtbar, da ein zeitlicher Umfang von mindestens der Hälfte der Arbeitsvorgänge einer auszuübenden Tätigkeit anfallen muss, um Tätigkeitsmerkmale einer Vergütungsgruppe erfüllen zu können (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BAT-O).

Folgerung:

Die Gemeinde hat, soweit der TVöD durch vertragliche Bezugnahme zur Anwendung kommt, die nicht vorliegenden Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen zu erstellen sowie die vorhandenen Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen gemäß den tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten zu aktualisieren.

III Erforderliche Stellungnahmen

Die Gemeinde hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der RAB und dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen.

TNr. II 1.3	Fehlende Jahresabschlüsse
TNr. II 2.1	Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung
TNr. II 2.3	Überörtliche Prüfung
TNr. II 3.1	Haushaltssatzung
TNr. II 3.2	Festlegung Schlüsselprodukte
TNr. II 3.3	Kosten- und Leistungsrechnung
TNr. II 3.4	Regelungen zur Wesentlichkeitsgrenze
TNr. II 3.5	Bewertungsrichtlinie
TNr. II 3.6	Abschreibungstabelle
TNr. II 4	Kostenrechnende Einrichtungen
TNr. II 4.1 <i>Außer</i>	Feuerwehrkostensatzung
TNr. II 5.2	Ermittlung der erforderlichen Personalkosten
TNr. II 5.3	Ermittlung der erforderlichen Sachkosten
TNr. II 6.1 <i>Außer</i>	Grundsatzbeschluss
TNr. II 6.2 <i>Außer</i>	Stellenbewertung

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Wurzen, den 08.12.2021

Armonies
 Amtsleiter

Anlage 1 zum Prüfungsbericht Gemeinde Klipphausen vom Dezember 2021,
Gz.: Wur-0444/410/3-2020

hier: Anlage zur Kennzahlentabelle

Ifd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Berechnung	Definition	Datenbasis im 1. Prüfungszeitraum 2. Planungszeitraum
	Einwohner	EW	Anzahl der EW	Ämtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2012 liegt die Bevölkerungszuschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 09.05.2011 zugrunde.	1. StaLa 2. StaLa
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit					
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit / . (ordentliche Kredittilgung und Kreditbeschaffungskosten)	Die Nettoinvestitionsmittel beschreiben die nach Abzug der ordentlichen Tilgung und der Kreditbeschaffungskosten zur Finanzierung von Investitionen verbleibenden Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit je Einwohner.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
2	Gesamtverschuldung (bis 2017 nach VwV KomHWI-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWI)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3, Buchst. f VwV KomHWI-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1, Buchst. c) bb) VwV KomHWI (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW Abweichend von Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3, Buchst. f VwV KomHWI-Doppik sind etwaige Schulden aus Unternehmensbeteiligungen, an denen die Kommune mit weniger als 100 % beteiligt ist, sowie aus der Beteiligung an Verwaltungs- bzw. Zweckverbänden nicht in die Kennzahlenmittlung im Prüfungsbericht einbezogen. Im Bedarfsfall werden betreffende Positionen im Prüfungsbericht in der Finanzanalyse erläutert und interpretiert. ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
3	Verschuldung Kernhaushalt (bis 2017 nach VwV KomHWI-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWI)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3, Buchst. d VwV KomHWI-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1, Buchst. c) aa) VwV KomHWI (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG => jeweils je EW ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	Steuereinnahmen (netto) / EW	Steueraufkommen (Zahlungseingänge) zum 31.12. des jeweiligen Jahres, darunter Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, sonstige Steuern je Einwohner	1. StaLa 2. Haushaltsplan
5	Grundsteuer A und B	€/EW	Grundsteuer A und B / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Grundsteuer A und B zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	Gewerbesteuer (netto) / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Gewerbesteuer zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
7	Personalbestand (bis 2017 nach VwV KomHWI-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWI)	VZA / TEW	bis 2017: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. und 2 VwV KomHWI-Doppik / TEW ab 2018: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 2, Buchst. c) VwV KomHWI	Anzahl der Beschäftigten im Kernhaushalt (BB 21) und in den Eigenbetrieben (BB 22) in Form von Vollzeitäquivalenten (VZA) je TEW, ohne KiTa-Betreuungspersonal, ohne Beschäftigte in der Freistellungsphase der ATZ, ohne Beschäftigte in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ohne Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat). Bei erfüllenden Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft werden die EW der gesamten Verwaltungsgemeinschaft zugrunde gelegt. Als Maßstab für die erfüllende Gemeinde wird der jeweilige Richtwert für Gemeinden der entsprechenden EW-Zahl herangezogen.	1. StaLa 2. —
8	Zuwendungsquote	%	Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge x 100	Zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommunen von Zuwendungen bzw. Leistungen Dritter	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
9	Zinslastquote	%	Zinsaufwendungen / ordentlichen Aufwendungen (ohne interne Leistungsverrechnung) x 100	Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Zinsaufwendungen anteilig an den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Die Zinslastquote ändert sich mit der Kredithöhe und dem Zinsniveau. Ausgelagerte Schulden werden hierin nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
10	Gesamtergebnisquote	%	(Gesamtertrag / Gesamtaufwendung) / Gesamtaufwendung x 100	Die Gesamtergebnisquote gibt Auskunft über den Ergebnisausgleich. Bei Quoten größer oder gleich 0 ist der Ausgleich des Gesamtergebnisses gewährleistet.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	Kapitalposition / Jahresfehlbetrag	Die Kennzahl gibt an, nach wie vielen Jahren die Kapitalposition voraussichtlich durch Jahresfehlbeträge aufgebraucht sein wird.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
12	Reinvestitionsquote	%	Investitionsauszahlungen x 100 / planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen des Hj.	Die Kennzahl gibt an, ob Investitionen im Hj. ausgereicht haben, um den Wertverlust des Sachanlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, ist eine Quote von 100 % erstrebenswert. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit + verfügbare Mittel x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit inkl. verfügbarer Mittel zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
15	Abschreibungsintensität	%	Bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Sachanlagevermögens belastet wird. In diese Kennzahl fließen nur die bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ein. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen werden nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	kumulierte Abschreibungen / historische AHK des AV x 100	Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen des gesamten Anlagevermögens (ohne Finanzanlagevermögen) den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber. Er gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zum Anlagevermögen an.	1. JA / Haushaltsplan 2. —



Prüfbericht überörtliche Prüfung vom 08. Dezember 2021

Datum: 25.03.2022

Betreff: Stellungnahme des Hauptamtes zum Prüfbericht

TNr. II 4.1 Feuerwehrkostensatzung

Die Mittel für die Kalkulation der Gebühren für die Feuerwehrgebührensatzung sind im Haushalt 2022 eingestellt. Nach Genehmigung des Haushalts kann der Auftrag erteilt werden. Nach Vorliegen der Kalkulation erfolgt zeitnah die Änderung der Satzung.

TNr. II 6.1 Grundsatzbeschluss zur Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband

Der Gemeinderat fasste im Rahmen der Neuregelungen nach dem Gemeindezusammenschluss den Beschluss, dem kommunalen Arbeitgeberverband nicht beizutreten. Die ehemaligen Gemeinden Klipphausen und Triebischtal wandten bis dahin den TVöD an. Dies sollte auch in den Folgejahren bis zu einer ggf. stattfindenden Neuregelung auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgen. Da nach der allg. Rechtsprechung im Arbeitsrecht nach weiterer Anwendung des TVöD die betriebliche Übung entsteht, sah der Gemeinderat keine Veranlassung zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses.

Die Verwaltung wird dem Gemeinderat durch Vorlage eines Entwurfes die Beschlussfassung empfehlen.

TNr. II 6.2 Stellenbewertung

Die erforderlichen Stellenbeschreibungen und –bewertungen können durch die Verwaltung der Gemeinde Klipphausen nicht selbst erstellt werden und müssen als externe Leistung beauftragt werden. Dafür konnten im Haushaltjahr 2022 keine Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Stellenbeschreibung und –bewertung wird in den Haushalt 2023 aufgenommen.


Jähni
Hauptamtsleiterin



Prüfbericht vom 08. Dezember 2021 über die überörtliche Prüfung

Stellungnahme der Kämmererei zum Prüfbericht

Punkt 1.3 – Fehlende Jahresabschlüsse

Die Gemeinde strebt in der Zukunft an, die gesetzliche Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse einzuhalten.

Punkt 2.1 – Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Gemeinde holt vor Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung einen Beschluss des Gemeinderates ein. Für die Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung für den Jahresabschluss 2019 wurde dies bereits beachtet und vorgenommen.

Punkt 2.3 – überörtliche Prüfung

Die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage des Prüfberichtes beim Gemeinderat wird in Zukunft eingehalten.

Punkt 3.1 - Haushaltssatzung

Die Gemeinde ist bestrebt, die Haushaltssatzung zukünftig fristgerecht beim RAB vorzulegen

Punkt 3.2 - Schlüsselprodukte

Die Gemeinde wird mit der Planung 2023 die Vorgaben des § 4 Abs. 2 Satz 4 SächsHVO bezüglich der Schlüsselprodukte beachten.

Punkt 3.3 - Kosten- Leistungsrechnung

Die Gemeinde beabsichtigt, ab 2023 eine Kosten- Leistungsrechnung für alle Aufgabenbereiche zu führen.

Punkt 3.4 - Regelungen zur Wesentlichkeitsgrenze

Die Regelungen zur Wesentlichkeitsgrenze bezüglich der Jahresabschlüsse wurden in der örtlichen Bewertungsrichtlinie der Gemeinde unter Pu. 2.2.11 neu ausgewiesen.

Punkt 3.5 - Bewertungsrichtlinie

Die Bewertungsrichtlinie wurde dem aktuellen Rechtsstand angepasst. (s. Anlage)

Punkt 3.6 - Abschreibungstabelle

Die Nutzungsdauer für Feuerwehr- bzw. Feuerwehrlöschfahrzeuge wurde in der Abschreibungstabelle der Gemeinde entsprechend angepasst (s. Anlage).

Die bisher veranlagten Vermögenswerte wurden überprüft und entsprechend korrigiert (s. Anlage).

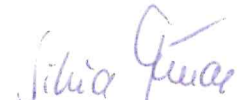
Punkt 5.2 - Ermittlung der erforderlichen Personalkosten

Die Gemeinde wird künftig eine korrekte Berechnung der Personalkosten gemäß den Vorgaben § 14 Abs. 2 SächsKitaG vornehmen.

Punkt 5.3 – Ermittlung der erforderlichen Sachkosten

Die bisher angesetzten Zeitanteile für die Verwaltungskosten bei der Berechnung der Sachkosten, gemäß den Vorgaben des § 14, Abs. 2 SächsKitaG werden überprüft.

Klipphausen, 28. März 2022



Silvia Kunas
Kämmerin

,

Silvia Kunas

Von: Silvia Kunas
Gesendet: Mittwoch, 30. März 2022 13:01
An: 'rka@kreis-meissen.de'
Cc: Bürgermeister
Betreff: WG: Stellungnahme zum Prüfbericht über die überörtliche Prüfung
Anlagen: doc40488320220330121914.pdf; doc40488220220330121831.pdf

Sehr geehrter Herr Richter,

die Gemeinde Klipphausen sendet vorab die Unterlagen zur Stellungnahme zum Prüfbericht über die überörtliche Prüfung zur Kenntnisnahme.
Das Original erhalten Sie per Post.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Kunas
Kämmerin

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Scan@klipphausen.de [mailto:Scan@klipphausen.de]
Gesendet: Mittwoch, 30. März 2022 13:20
An: Silvia Kunas <Silvia.Kunas@Klipphausen.de>
Betreff:

TASKalfa 3501i
[00:17:c8:07:74:a1]

Silvia Kunas

Von: Silvia Kunas
Gesendet: Mittwoch, 30. März 2022 13:01
An: 'Poststelle@wurzen.srh.sachsen.de'
Cc: Bürgermeister
Betreff: WG: Stellungnahme zum Prüfbericht
Anlagen: doc40488020220330121442.pdf

Sehr geehrter Herr Armonies,

die Gemeinde Klipphausen sendet vorab die Unterlagen zur Stellungnahme zum Prüfbericht über die überörtliche Prüfung.

Das Original erhalten Sie per Post. Ein Exemplar wurde dem Kommunalamt des Landkreise Meißen zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Kunas
Kämmerin

Gemeindeverwaltung Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen
Tel. 035204/21731
Fax 035204/21729
E-Mail silvia.kunas@klipphausen.de
Internet www.klipphausen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Signatur.